

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleüten ... hiedurch zu wissen ... daß keine Schlitten/ wann SpurSchnee gefallen/ biß nach Verfließung zwey oder drey Tagen in die Holtzung fahren/ wie auch ... des eigenmächtigen Dachs oder Gräfings graben und fangen/ imgleichen des Spührens nach denen Martern/ Ottern/ Katzen und Iltisten gänzlich enthalten sollen ... : geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 29. Novembr. Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873021>

Druck Freier  Zugang



Wir haben durch unsern
 Rat und durch die
 Abgeordneten der
 Städte, Burgen und
 Freyen Ritterschafft
 der Provinz Pommern
 beschlossen und
 ratifizirt das
 folgende
 Statut

Ein Statut und Ordnung
 des

Ein Statut und Ordnung
 des
 Collegii der
 Professores
 der
 Universität
 Rostock
 betreffend
 die
 Aufnahme
 neuer
 Mitglieder
 in
 das
 Collegium
 und
 die
 Befugnisse
 der
 Professores
 in
 der
 Verwaltung
 der
 Universität
 Rostock
 vom
 Jahr
 1697

Statut des Collegii der
 Professores

I

Von **WILHELM** Braden/
Wie **Friedrich Wilhelm**/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-

den / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amteuten / Heyd- und Landreutern / auch übrigen Befehls- Habern/
nicht weniger denen Schutken und Unterthanen / hiedurch zu wissen / welcher gestalt Wir gnädigst berordnet ha-
ben / daß keine Schlitten / wann Spur Schnee gefallen / bis nach Verfließung zwey oder drey Tagen in die Hol-
zung fahren / wie auch / daß sich alle und jede / des rignmächtigen Dachs oder Gräfings graben und fangen / im-
gleichen des Spührens nach denen Martern / Ottern / Kägen und Itisten gänzlich enthalten sollen / bey Vermeidung/
daß / wer über solches verböhtliches spüren und fangen betroffen werden wird / ohne Ansehen der Perlohn / und sonder et-
niges Rücksehen / auff ein halb Jahr in die Karre nach Römisch gebracht werden soll. Und gebieten solchemnach allen
und jeden / wie obstehet / auff die Verbrecher und übertreter dieser Unser Verordnung genaue acht zu haben / und dieselbe /
so darüber betroffen werden / also fort zu gebührender Bestrafung anzumelden / in specie haben die Schutken in denen
Dorffschafften dahin zusehen / daß die Unterthanen und Bauren / wenn Spur Schnee gefallen / mit den Schlitten zwey
à drey Tage auß dem Holze bleiben / und sich solcher gestalt nicht darinn finden lassen sollen; Bey Vermeidung harten
Einsehens und Arbitrar Bestrafung. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meinung. Urkundl.
unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Innsiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 29.
Novembr. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

1697. 29. Nov.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Vindicta".

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or index of entries.



Handwritten number: MK-4060. (17.)^{18.}

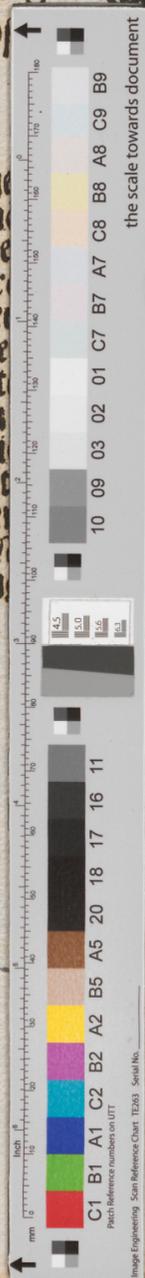
Von **ADAM** Braden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-

den / Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Sargard Herr.

Vügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten / Heyd- und Landreutern / auch übrigen
nicht weniger denen Schusken und Unterthanen / hiedurch zu wissen / welcher gestalt Wir gnädig
haben / daß keine Schitten / wann Spur Schnee gefallen / bis nach Verfließung zwey oder dre
Wochen / wie auch / daß sich alle und jede / des rigenmächtigen Dachs oder Gräfings gr
gleiches des Spührens nach denen Martern / Ottern / Katzen und Irtisten gänzlich enthalten sollen
daß / wer über solches verbödtliches spüren und fangen betroffen werden wird / ohne Ansehen der Pe
niges Rücksehen / auff ein halb Jahr in die Karre nach Römisch gebracht werden soll. Und gebiet
und jeden / wie obstehet / auff die Verbrecher und übertreter dieser Unser Verordnung genaue acht zu
so darüber betroffen werden / also fort zu gebührender Bestrafung anzumelden / in specie haben di
Dorffschafften dahin zusehen / daß die Unterthanen und Bauren / wenn Spur Schnee gefallen / mit
à drey Tage auß dem Hofze bleiben / und sich solcher gestalt nicht darinn finden lassen sollen; Bei
Einsehens und Arbitrar Bestrafung. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und W
unter Unserm Fürst. Handzeichen und Innsiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestun
November. Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



Habern/
rdnet ha
n die Hol
angen / im
meidung/
sonder et
nach allen
dieselbe /
n in denen
itten zwey
ung harten
Uhrkundi.
in / den 29.